

Vorblatt

Problem:

Notwendigkeit der Abänderung der gemäß § 40 Abs. 2 Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz – AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, erlassenen 23. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über die Ermittlung des Mindestanteils europäischer Werke in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf (Verordnung europäische Werke – Abrufdienste) vom 09.08.2021, KOA 1.988/21-203.

Ziel:

Abänderung der Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über die Ermittlung des Mindestanteils europäischer Werke in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf (Verordnung europäische Werke – Abrufdienste) vom 09.08.2021, KOA 1.988/21-203.

Inhalt /Problemlösung:

§ 40 Abs. 2 AMD-G sieht vor, dass die Regulierungsbehörde unter Zugrundelegung der gemäß Art. 13 Abs. 7 der Richtlinie über Audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU, ABl. Nr. L 95 vom 15.4.2010, S. 1, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/1808, ABl. Nr. L 303 vom 28.11.2018, von der Europäischen Kommission erlassenen Leitlinien durch Verordnung unter anderem näher zu bestimmen hat, welche Umsätze, Beschäftigtenzahl und Zuschauerzahlen als gering anzusehen sind, sodass Mediendienstanbieter eines Abrufdienstes, die mit ihren Diensten diese Kennzahlen nicht erreichen, von den Verpflichtungen nach Abs. 1 entbunden sind. Am 09.08.2021 erließ die KommAustria erstmalig die Verordnung europäische Werke – Abrufdienste.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der nunmehr zum zweiten Mal durchgeführten Reichweiten- und Marktanteilserhebung gemäß § 65 AMD-G, die zur Notwendigkeit der Anpassung der Schwellenwerte in der Verordnung führen, und des Umstandes, dass im Rahmen des erstmaligen Vollzugs der Verordnung europäische Werke – Abrufdienste seitens der Rechtsunterworfenen Unsicherheiten hinsichtlich des Anwendungsbereichs des § 5 der Verordnung entstanden sind, war diese entsprechend abzuändern.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes (Ausgangslage und Zielsetzung):

Das Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz – AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, sieht in § 40 Abs. 2 vor,

dass die Regulierungsbehörde durch Verordnung bestimmt, wie die Ermittlung des Mindestanteils der europäischen Werke im jeweiligen Katalog von Mediendiensteanbietern audiovisueller Medien auf Abruf zu erfolgen hat sowie welche Umsätze, Beschäftigtenzahl und Zuschauerzahlen als gering anzusehen sind, sodass Mediendiensteanbieter audiovisueller Medien auf Abruf, die mit ihren Diensten diese Kennzahlen nicht erreichen, von den Verpflichtungen nach § 40 Abs. 1 entbunden sind. Bei der Verordnungserlassung hat die Regulierungsbehörde die Leitlinien der Europäischen Kommission zu berücksichtigen.

2. Regelungstechnik:

Die vorliegende Verordnung sieht die Novellierung der Verordnung über die Ermittlung des Mindestanteils europäischer Werke in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf (Verordnung europäische Werke – Abrufdienste) vor. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der nunmehr zum zweiten Mal durchgeführten Reichweiten- und Marktanteilserhebung gemäß § 65 AMD-G, die Anlass zur Notwendigkeit der Anpassung der Schwellenwerte in der Verordnung geben, und des Umstandes, dass im Rahmen des erstmaligen Vollzugs der Verordnung im Hinblick auf die Berichtspflicht gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G seitens der Rechtsunterworfenen Unsicherheiten hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Ausnahmebestimmung gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung entstanden sind, war § 5 der Verordnung zu novellieren. Bei Bedarf, der sich etwa aus zukünftig zu führenden Reichweiten- und Marktanteilserhebung gemäß § 65 AMD-G ergeben könnte, wird wiederum die Erlassung einer neuen Verordnung zu prüfen sein.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf Verwaltungslasten:

Finanzielle Auswirkungen:

Der Aufwand ist in den laufenden Kosten gedeckt, es entsteht kein Mehraufwand.

Auswirkungen auf Verwaltungslasten:

Es werden bestehende Berichtsverpflichtungen vermindert und ein Großteil der Anbieter von Abrufdiensten in Österreich von einer Meldepflicht befreit, weshalb es zu einer Reduktion der Verwaltungslasten kommt.

4. Sonstige Auswirkungen:

Keine.

5. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit der KommAustria zur Erlassung dieser Verordnung ergibt sich aus § 40 Abs. 2 und 3 iVm. § 66 Abs. 1 AMD-G.

Zu § 5:

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt, hat die im Jahr 2022 zum zweiten Mal gemäß § 65 AMD-G durchgeführte Reichweiten- und Marktanteilerhebung, die im Vergleich zum Vorjahr zu einem weitaus größeren Gesamtdatenvolumen geführt hat, ergeben, dass die in der Verordnung festgelegten Schwellenwerte hinsichtlich der Zuschauerzahlen zu adaptieren sind. Die Anwendung des von der Europäischen Kommission bei der Bestimmung des geringen Zuschaueranteils als Richtschnur vorgegebenen Zuschaueranteils von unter 1 % in einem Mitgliedstaat führt – aufgrund des Umstandes, dass sich zwei Schwellenwerte um mehr als die Hälfte im Vergleich zu den letzten Festlegungen erhöht haben und sich ein Schwellenwert um mehr als die Hälfte im Vergleich zur letzten Festlegung verringert hat – zur Notwendigkeit der Adaptierung der bisher in § 5 Abs. 1 lit. b der Verordnung europäische Werke – Abrufdienste festgelegten Zuschauerzahlen. Die Ergebnisse der Reichweiten- und Marktanteilerhebung sind auf der Website der KommAustria unter der URL <https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Uebersichtseite.de.html> abrufbar.

Aufgrund der Ergebnisse der Reichweiten- und Marktanteilerhebung wird nunmehr der Schwellenwert bezogen auf die Zahl der Abrufe von Advertising-Video-on-Demand-Angeboten (AVOD) von 12.000.000 auf 20.000.000 angehoben. Ebenfalls wird der Schwellenwert der Zahl der Einzelkunden bei Transactional-Video-on-Demand-Angeboten (TVOD) von 4.000 auf 7.000 angehoben. Im Hinblick auf die Zuschauerzahlen von Subscription-Video-on-Demand-Angeboten (SVOD) hat die Datenlage ergeben, dass der Schwellenwert der Abonnenten von 3.000 auf 1.000 herabzusetzen ist.

Darüber hinaus hat die Vollzugspraxis ergeben, dass der bisherige Wortlaut des § 5 Abs. 1 der Verordnung bei den Rechtsunterworfenen teilweise Zweifel hinsichtlich des Anwendungsbereichs dieser Bestimmung aufgeworfen hat. Zur Klarstellung wird daher § 5 der Verordnung in seiner Gesamtheit neu gefasst. Festzuhalten ist, dass sich der eigentliche Gehalt dieser Bestimmung nicht ändert. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass jene Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf der Berichtspflicht unterfallen, die entweder die Schwellenwerte des Abs. 1 (Umsatz und Beschäftigte) oder des Abs. 2 (Zuschauerzahlen) – gegebenenfalls auch kumulativ – überschreiten. Berichtspflichtig sind somit Mediendienstanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf, deren Umsatz sowie Beschäftigtenzahl im vorangegangenen Kalenderjahr die Schwellenwerte des Abs. 1 überschritten haben, unabhängig vom Erreichen der Schwellenwerte des Abs. 2. Weiters berichtspflichtig sind Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf, die mit dem jeweiligen Mediendienst auf Abruf den entsprechenden Schwellenwert des Abs. 2 überschritten haben, unabhängig vom Erreichen der Schwellenwerte des Abs. 1. Ebenso meldepflichtig sind Mediendienstanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf, die sowohl die beiden Schwellenwerte des Abs. 1 als auch mit ihrem jeweiligen Mediendienst auf Abruf den entsprechenden Schwellenwert des Abs. 2 erfüllen.